

SATZUNG
der
UMT UNITED MOBILITY TECHNOLOGY AG

Stand: 12.02.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: UMT United Mobility Technology AG. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere im Technologie- und Dienstleistungsbereich sowie verwandten Bereichen tätig sind, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie die Beratung von Unternehmen und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen.
2. Die Gesellschaft kann in den in Abs. 1 genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.
4. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung in Anspruch nehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte übernehmen.
5. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist ferner im In- und Ausland berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 5 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem später als Pflichtveröffentlichungsmedium an dessen Stelle tretenden Medium.

2. Soweit die Bekanntmachungen nicht nach Gesetz oder Satzung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden müssen, können sie durch Einstellung in die Internet-Homepage der Gesellschaft, durch eingeschriebenen Brief oder – sofern der Aktionär der Gesellschaft zu diesem Zweck seine E-Mail Adresse mitgeteilt hat – per E-Mail erfolgen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 6 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.290.856,-- (in Worten Euro fünf Millionen zweihundertneunzigtausend achthundertsechsfundfünfzig).
2. Es ist eingeteilt in 5.290.856 Stückaktien.
3. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Die Form von Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
5. Die Gesellschaft kann Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ausgeben. Für diese gilt Ziffer 4 entsprechend.

§ 7 Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28.06.2023 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 5.079.284,00 Euro durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/I). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem vom Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

1. zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
2. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; auf die Grenze von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist deshalb auch die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung aufgrund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt;
3. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage(n) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligung an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt;
4. soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird;
5. wenn die Kapitalerhöhung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2018/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2018/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/I anzupassen.

2. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2014/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 05. Juni 2014 bis zum 31. Mai 2019 von der UMT United Mobility Technology AG ausgegeben wurden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Ausgabe am Gewinn teil.

III. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Dies gilt auch im Falle des § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat kann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes bestellen.

3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren: Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Vertretung

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands in die Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.

3. Die Gesellschaft wird, sollten mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sein, auch dann durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn diesem vom Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt ist. Der Aufsichtsrat kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des §101 BGB für den Fall der Mehrvertretung ganz oder teilweise befreien.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Beschlussfassung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.

2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

3. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die er jederzeit abändern oder aufheben kann.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IV. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Wahl von Ersatzmitgliedern, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl des Aufsichtsrates eine kürzere Amtsdauer für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat bestimmen. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt seine Amtszeit mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass für dieses ein Ersatzaufsichtsratsmitglied bestellt ist, so ist die erforderliche Ergänzung gemäß den gesetzlichen Regelungen einzuleiten.

§ 12 Abberufung und Niederlegung des Amtes

1. Jedes von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied kann von dieser mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, soweit dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Die Abberufung aus wichtigem Grund durch das Gericht erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt für eine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt werden, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Stellvertreter wird an Stelle des Vorsitzenden tätig, wenn dieser verhindert ist.
3. Scheidet einer der Vorgenannten während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte einen Ersatz für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann schriftlich, mündlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail gefasst werden. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeteilt. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Regelungen über Beschlüsse entsprechend.
6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen oder sich durch andere schriftlich bevollmächtigte Aufsichtsratsmitglieder vertreten lassen.
7. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn abwesende Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder abstimmt haben.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Bei schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, telegrafischer oder Stimmabgabe per E-Mail gelten die Bestimmungen entsprechend.
9. Sofern der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aus seiner Mitte Ausschüsse bildet, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse in Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter treten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
11. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
2. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.
3. Der ständige Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten oder Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
4. Dem Vorstand gegenüber wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
5. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese nur die Fassung der Satzung betreffen.

§ 16 Vergütung und Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

V. Hauptversammlung

§ 17 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird in der gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Vorstand oder wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert durch den Aufsichtsrat einberufen. Für Form und Frist der Einberufung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnanwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), muss innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung ist dabei mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen, zu veröffentlichen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
4. Die Hauptversammlung kann außer am Sitz der Gesellschaft auch am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse abgehalten werden.
5. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung von Frist- und Formerfordernissen fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
6. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 18 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform (§126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden und den Nachweis der Berechtigung gemäß Satz 5 bis 8 erbringen. Die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen. Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in deutscher oder englischer Sprache. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem Tag, bis zu dem die Anmeldung gemäß Satz 1 zu erfolgen hat, zugehen. Der Tag des Zugangs des Nachweises ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.
2. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden; die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
4. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
5. Bei Fristen und Terminen für den letzten Anmeldetag oder den Nachweis des Aktienbesitzes, die von dem Tag der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

7. Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können; dabei darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.

8. Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation, d.h. per Briefwahl, abgeben dürfen; dabei darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.

9. Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz 3, 6, 7, oder 8 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigung getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert ist, übernimmt die Leitung ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Ist keiner von diesen erschienen, hat die Hauptversammlung unter der Leitung des ältesten Aktionärs einen Versammlungsleiter zu wählen.

2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wertbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Verhandlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während des Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, alle Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, die für eine sachgerechte Behandlung der Versammlungsgegenstände angemessen und erforderlich sind. So kann der Versammlungsleiter die Rednerliste oder die Debatte schließen, das Frage- und Rederecht einzelner Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, diesen das Wort entziehen oder einzelne Aktionäre des Saales verweisen. Die Geschäftsordnung kann dazu Näheres bestimmen.

4. Unbeschadet von § 18 Abs. 6 bis 9 ist der Versammlungsleiter stets berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 20 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist.

2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Über den Verlauf der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift nach den gesetzlichen Regelungen aufgenommen.

§ 21 Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns,

- und in den vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat, sofern es gesetzlich vorgeschrieben ist, innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und gegebenenfalls zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen sowie über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen vom Vorstand zugegangen sind, dem Vorstand zuzustellen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Anderenfalls stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest.

3. Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, ein von Aufsichtsrat nach § 325 II HGB gebilligter Einzelabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats hierüber sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

4. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

VII. Sonstiges

§ 23 Abschlagszahlung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen von § 59 AktG eine Abschlagsdividende auf den voraussichtlichen Gewinn an die Aktionäre ausschütten.

§ 24 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird deren Abwicklung nach den gesetzlichen Regelungen vollzogen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt.